

**PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Politikmanagement, Public Policy
und öffentliche Verwaltung
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 20. Juli 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 551 / Nr. 80)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 26. Juni 2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 651 / Nr. 83)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmerhythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr-/ Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Berufsfeldbezogenes Praktikum
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren, mindestens dreijährigen (im Umfang von mindestens 180 ECTS-Creditpoints) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden, Studiengangs im Bereich der Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sofern kein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besteht, eines einschlägigen Abschlusses an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes.
- (3) Der Studiengang muss mindestens mit der Note 2,59 abgeschlossen worden sein. Zusätzlich wird der Nachweis von Kenntnissen und Kompetenzen im Umfang von 72 ECTS-Creditpoints im Bereich der Politikwissenschaft vorausgesetzt.
- (4) Über die Äquivalenz der in § 1 Abs. 2 genannten Studienabschlüsse entscheidet auf individuellen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung der Äquivalenz einer Kommission übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft besteht und vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Die Amtszeit der Kommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für die beiden Mitglieder der Kommission können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.
- (5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Im Master-Programm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen und wissenschaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung. Sie werden zu selbständiger wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt.
- (3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die dazu dienen, komplexen politikwissenschaftlichen Aufgabenstellungen sowohl in einer ökonomischen Zielen verpflichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Die Studierenden erhalten eine wissenschaftlich fundierte und praxis- und problemlösungsorientierte Ausbildung für öffentliche Führungspositionen in Ministerien, Verbänden, Institutionen, Parteien, etc. Durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Einbeziehung anwendungsorientierter Projekte fördert der Studiengang Eigenverantwortung, Dialog und Teamfähigkeit sowie unabhängiges und analytisches Denken.
- (4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3 Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 4 Aufnahmerhythmus

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

¹ § 1 Abs. 3 geändert durch erste Änderungsordnung vom 26.06.2013 (VBI Jg. 11, 2013 S. 651 / Nr. 83), in Kraft getreten am 04.07.2013

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlveranstaltungen vorhanden sind.

§6

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Modul- und Modulteilprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In englischsprachigen Lehrveranstaltungen werden die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8

Lehr-/Lernformen

(1) Im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a) Vorlesung
- b) Übung
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Praktikum

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, gilt die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden als verpflichtend, um zur Prüfungsleistung zugelassen zu werden.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforder-

lich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf das Modul Kolloquium und Masterarbeit entfallen 34 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 86 Credits.

In den Credits der fachspezifischen Module sind 10 Credits für berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) gemäß § 11 enthalten.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

§ 11 Berufsfeldbezogenes Praktikum

Während des Studiums ist ein berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit nachzuweisen. Über die berufspraktische Tätigkeit ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht dokumentiert die im Rahmen des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten. Der Bericht wird nicht benotet. Nähere Bestimmungen zum Bericht regelt der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung beteiligten Fakultäten einen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungsessen unterstützt.

§ 13 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Gelungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Master-Studiengangs Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewer-

tung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Masterarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 14
Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15
Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16
**Struktur der Prüfung einschließlich der Form
der Modul- und Modulteilprüfungen**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Master-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

- (6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
- a) als mündliche Prüfung oder
 - b) schriftlich und/oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Projektarbeit, Essay, Rezension, Dossier oder
 - c) als Kurzvortrag, Referat, Moderation, Gruppengespräch
 - d) als Kombination der Prüfungsformen a) - c)
- erbracht werden.

(7) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Essays, Rezensionen, Dossiers, Kurzvorträge, Moderationen, Gruppengespräche und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Hausarbeiten sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in gedruckter Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form bei einer Prüferin oder einem Prüfer einzureichen. Die näheren Bestimmungen für Projektarbeiten, Essays, Rezensionen, Dossiers, Kurzvorträge, Moderationen, Gruppengespräche und Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 60 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die 60 Credits umfassen dabei die 10 Credits für das Praktikum gemäß § 11.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen im Anmeldezeitraum zur Master-Arbeit an. Den Anmeldezeitraum legt der Prüfungsausschuss fest. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

Ist die oder der Studierende aufgrund von Krankheit außer Stande, die Master-Arbeit fristgerecht abzuliefern, und wird die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests beim Bereich Prüfungswesen nachgewiesen, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 132.000 bis 176.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabepunkt ist beim Bereich Prüfungsessen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, die am Master-Studiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung un-

terziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 18 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(4) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werkstage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24 Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen

Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gleicher Linie oder Verschwägerte ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lehreinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie die Master-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26 Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre jährlich mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädictat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzaufgaben

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzaufgaben).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzaufgabe wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grade,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiendauer,

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 31 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34

Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Master-Arbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
 - Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.
- Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012
- Duisburg und Essen, den 20. Juli 2012
- Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
- Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013 im Master-Studiengang „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig ein Studium im Master-Programm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung vom 27.08.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 647 / Nr. 84) weiterhin Anwendung; längstens jedoch bis zum 30.09.2014. Sie können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bis dahin erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 Abs. 1 angerechnet.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Master-Programm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung vom 27.08.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009, S. 647 / Nr. 84) sowie die Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterprogrammen „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ vom 7. September 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 455), geändert durch erste Änderungsordnung vom 15. Juni 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 371 / Nr. 58), außer Kraft.

Anlage:
**Studienplan für das Master-Programm Politikmanagement, Public Policy
und öffentliche Verwaltung**

Das Master-Programm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel	Modernes Regieren und Politikmanagement	Kürzel					
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung		
1	V	Politikmanagement in Theorie und Empirie	2	4	1	WS	Klausur		
2	S	Regieren als komplexer Prozess im Mehrebenensystem: Politische Steuerung und Governance	2	5	1	WS	mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung		
3	S	Politikberatung und Wissen als Ressource modernen Regierens	2	5	1	WS	mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung		
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul vermittelt Kenntnisse der Regierungsforschung und des Politikmanagements. Die Studierenden wissen, wie Akteure im Rahmen institutioneller Arrangements Entscheidungen beeinflussen und verstehen die damit zusammenhängenden politischen Dynamiken. Dieses Wissen um das praktische Regierungshandeln wird eingeordnet in die theoretische Diskussion in Konzeptionen des Regierens und die Governance-Theorie. Die Studierenden kennen unterschiedliche analytische Zugänge und sind in der Lage, diese bei der Strukturierung und Lösung politischer Probleme anzuwenden.							

Nr.	2	Titel	Methoden und Forschungsdesign	Kürzel					
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung		
1	V	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft	2	4	1	WS	Klausur		
2	S	Angewandte quantitative und qualitative Methoden	2	5	1	WS	Hausarbeit		
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul führt vertiefend in Forschungsdesigns, Datenerhebungs- und Auswertungsverfahren der empirischen Politikwissenschaft ein. Ziel ist es, theoriegeleitete Forschungsfragen der Politikwissenschaft zu entwickeln und diese mit Hilfe von dafür angemessenen Forschungskonzeptionen und Methoden zu beantworten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, aus den Forschungsfragen selbstständig zu erkennen, wie der entsprechende Forschungsprozess zu gestalten ist, welche Datenerhebung angemessen ist, welche Analysemethoden anzuwenden und welche Aussagen auf Basis der erzielten Ergebnisse im Lichte der zugrunde liegenden Theorien zu treffen sind. Sie eignen sich die zentralen Fähigkeiten empirisch-analytisch arbeitender Politikwissenschaft an. Das Modul legt die Grundlage für den empirischen Teil des Praxisseminars und befähigt die Studierenden zur eigenständigen Verwendung empirischer Methoden der Politikwissenschaft.							

Nr.	3	Titel	Öffentliche Verwaltung und Public Management	Kürzel			
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Systematische Analyse von Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben	2	4	1	WS	Hausarbeit zu Inhalten des Seminars und der Vorlesung.
2	S	Die öffentlichen Verwaltung im europäischen Kontext	2	5	1	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden sollen die öffentliche Verwaltung sowie ihre Handlungsweise kennen und verstehen lernen, wobei sowohl die planende als auch die vollziehende Verwaltung in den Blick zu nehmen ist. Die Spezifika der deutschen öffentlichen Verwaltung sollen über eine isolierte Länderstudie hinausgehend durch einen Vergleich mit anderen europäischen Verwaltungen herausgearbeitet werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Arbeit der planenden Verwaltung und insbesondere die ex ante Evaluation und das Policy Design gerichtet. Dabei soll die Fähigkeit zu einer interdisziplinären Betrachtung erworben werden, um die für die Analyse von Verwaltung und ihrem Handeln relevanten disziplinären Beiträge uneingeschränkt verstehen und nutzen zu können.					

Nr.	4	Titel	Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und strategische Kommunikation	Kürzel			
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Medien und Politik	2	4	2	SoSe	mündliche Prüfung zu Inhalten des Seminars und der Vorlesung
2	S	Transparenz, Ethik und Öffentlichkeit in der Demokratie	2	5	2	SoSe	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Während die anderen Module unterschiedliche Aspekte der "Politikherstellung" (Vorbereitung, Herbeiführung und Implementation politischer Entscheidungen) behandeln, wird in diesem Modul gelernt, warum und auf welche Weise in modernen Demokratien die "Politikherstellung" von "Politikdarstellung" durch Politikvermittlung flankiert werden muss. In besonderer Weise wird dabei auch die ethische Dimension öffentlichen politischen Handelns berücksichtigt; verschiedene Elemente ethischen Verhaltens, Argumentierens und Entscheidens im politischen Prozess lernen die Studierenden anhand von Beispielen kennen. Die Studierenden kennen die Mechanismen der Entstehung und des Wandels der Öffentlichkeit durch politische Kommunikation in der Arena der Öffentlichkeit, einschließlich ihrer Konsequenzen für das politische Handeln der Bürger und der politischen Entscheidungsträger. Dabei setzen sich die Studierenden auch mit dem durch computer- und netzwerkbasierte Kommunikation ausgelösten „digitalen Strukturwandel der Öffentlichkeit“ auseinander, dies schließt die Entstehung neuer Öffentlichkeitsakteure sowie damit verbundene Fragmentierungs- und Konzentrationsprozesse ein. Die Studierenden verstehen, dass und wie unterschiedlichste politische Akteure Öffentlichkeit und öffentliche Meinung als zentrale Bezugsgröße ihres Handelns begreifen und dementsprechend bestrebt sind, diese nicht nur zu beobachten, sondern auch zu beeinflussen. Schließlich kennen die Studierenden die normative Fundierung und die grundlegenden Strukturmodelle von Mediensystemen in liberalen Demokratien.					

Nr.	5	Titel	Politikfeld- und Policy-Analyse	Kürzel					
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung		
1	V	Politikgestaltung und -implementation in Politikfeldern	2	4	2	SoSe	Hausarbeit zu Inhalten des Seminars und der Vorlesung.		
2	S	Policy-Gestaltung und Policy-Learning im Vergleich: national, international	2	5	3	WS			
Modulinhalt und Qualifikationsziel	<p>Die komplexen Prozesse der Politikgestaltung und -implementation werden in ihrer Vielschichtigkeit verstanden und angewendet. Dies gelingt durch einen internationalen Vergleich, der die Prozesse und Auswirkungen weltweiten Policy-Learnings rekonstruiert. Damit wird die Fähigkeit erworben, Policy-Entwicklungen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen zu analysieren, zu erklären und zu reformieren.</p> <p>Die vergleichende Policy-Forschung untersucht die Variation bei der Gestaltung von Politik und administrativen Reformen zwischen Staaten, zunehmend auch bei subnationalen Einheiten, und hat einen etablierten Bestand an politischen, sozio-ökonomischen und kulturellen Erklärungen entwickelt. Auf der Basis verschiedener Theorien und Konzepte werden die Entwicklungen vergleichend zwischen unterschiedlichen Politikfeldern und Ländern (oder auch staatlichen Ebenen) analysiert. Hierzu werden etwa die Effekte der Europäisierung, der internationalen institutionellen und wirtschaftlichen Verflechtungen, Prozesse der Diffusion, des Transfers und der Konvergenz sowie Prozesse der Implementation politischer Programme und deren Evaluation bezüglich der nationalen Rahmenbedingungen zur Politikgestaltung (oder zur Regierungstätigkeit) analysiert.</p>								

Nr.	6	Titel	Praktisches Politikmanagement	Kürzel					
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine					
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung		
1	Ü	Verhandeln, Vermitteln, Kommunizieren. Praxis der Politikgestaltung	4	8	2	SoSe	Projektarbeit		
2	Ü	Taskforce Praktisches Politikmanagement	4	8	3	WS	Projektarbeit		
Modulinhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden kennen die für das Politikmanagement notwendigen Arbeitstechniken und Abläufe und sind in der Lage, Probleme aus diesem Bereich selbstständig erfolgreich zu bearbeiten. Die Studierenden lernen, eigenständig Projektarbeiten zu initiieren, zu planen und durchzuführen sowie die Ergebnisse in geeigneter Form zu präsentieren.</p> <p>Im Sinne anwendungsorientierter Workshops lernen die Studierenden Vermittlungs-, Verhandlungs- und Kommunikationsinstrumente und -techniken kennen. Sie sind in der Lage, politische und gesellschaftliche Kommunikationszusammenhänge zu analysieren und zu verstehen. Die Studierenden entwickeln darüber hinaus methodische Kompetenzen zur eigenen Anwendung dieser Kommunikationstechniken.</p>								

Nr.	7	Titel	Praktikum	Kürzel			
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	-	Vorbesprechung Praktikum Politikmanagement, Public Policy und strategische Kommunikation	0,25	7	2	SoSe	unbenotet
2	-	Verfassen Praktikumsbericht und Nachbesprechung	0,25	3	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden lernen Fragen des Politikmanagements, der öffentlichen Verwaltung und der politischen Kommunikation in der Praxis kennen. Im Sinne einer anwendungsorientierten Ausbildung vertiefen Sie dabei Ihre Kenntnisse über praktische Formen der Politikherstellung, Politikdarstellung, Politikimplementation und strategische Kommunikation. Sie lernen dabei, je nach persönlicher Neigung, unterschiedliche Politikfelder, Institutionen und Organisationen kennen. Durch die enge Abstimmung mit den jeweiligen Praktikumspartnern geht es um einen Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis.					

Nr.	8	Titel	Orientierungswissen Politikmanagement	Kürzel			
Modultyp		Wahlmodul Nur zwei Veranstaltungen müssen besucht werden!	Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Seminar 1	2	5	3	WS	Lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen zu den beiden Seminaren (mündliche und schriftliche Prüfungsleistung).
2	S	Seminar 2	2	5	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden wählen aus einem in jedem Wintersemester neu zusammengestellten Angebot von Seminaren auf MA-Niveau zwei Veranstaltungen nach individuellen Schwerpunkten aus. Dabei können entweder weitere Kernkompetenzen des Instituts für Politikwissenschaft außerhalb des Curriculums des MA Politikmanagement (z.B. Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Beziehungen, Entwicklungspolitik und Politische Theorie), interdisziplinär organisierte Veranstaltungen anderer Fakultäten, Zusatzangebote der NRW School of Governance oder bestehende Inhalte des Studiengangs (z.B. Policy-Forschung, Politikvermittlung, Verwaltungswissenschaften) vertiefend studiert werden.					

Nr.	9	Titel	Kolloquium und Master-Arbeit	Kürzel			
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Examenskolloquium	2	4	5	WS	MA-Arbeit und Benotung mündliche Kolloquiumsprüfung
2	-	M.A.-Arbeit	-	26	6	-	
	S	Kolloquiumsprüfung	2	4	6	-	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden kennen die für das Politikmanagement notwendigen Arbeitstechniken und Abläufe und sind in der Lage, Probleme aus diesem Bereich selbstständig erfolgreich zu bearbeiten.					

Studienverlaufsplan

1. Semester

Modul modernes Regieren und Politikmanagement im Mehrebenensystem (MV: Blätte/Korte)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (V) | Politikmanagement in Theorie und Empirie | 2 SWS, 4 CP |
| (S) | Regieren als komplexer Prozess im Mehrebenensystem:
Politische Steuerung und Governance | 2 SWS, 5 CP |
| (S) | Politikberatung und Wissen als Ressource
modernen Regierens | 2 SWS, 5 CP |

Modul Methoden und Forschungsdesign (MV: N.N.)

*Mitnutzung andere
MA*

- | | | | |
|-----|---|-------------|--------------------|
| (V) | Empirische Methoden und Forschungsdesigns
in der Politikwissenschaft | 2 SWS, 4 CP | MA IBEP,
MA TuV |
| (S) | Angewandte quantitative und qualitative Methoden | 2 SWS, 5 CP | |

Modul Öffentliche Verwaltung und Public Management (MV: Dose)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (V) | Die öffentliche Verwaltung im europäischen Kontext | 2 SWS, 4 CP |
| (S) | Systematische Analyse von Gesetzgebungs-
und Planungsvorhaben | 2 SWS, 5 CP |

14 SWS, 32 CP

2. Semester

Modul Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und strategische Kommunikation (MV: Bieber)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (V) | Medien und Politik | 2 SWS, 4 CP |
| (S) | Transparenz, Ethik und Öffentlichkeit in der Demokratie | 2 SWS, 5 CP |

Modul Politikfeld- und Policy-Analyse (MV: Berendt)

*Mitnutzung andere
MA*

- | | | | |
|-----|--|-------------|--------|
| (V) | Politikgestaltung und -implementation in Politikfeldern: | 2 SWS, 4 CP | MA TuV |
|-----|--|-------------|--------|

Modul Praktisches Politikmanagement (MV: Korte)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (Ü) | Verhandeln, vermitteln und kommunizieren –
Praxis der Politikgestaltung | 4 SWS, 8 CP |
|-----|--|-------------|

Modul Praktikum (MV: Blätte)

- | | |
|--|----------------|
| Vorbesprechung und Teilnahme Praktikum | 0,25 SWS, 7 CP |
|--|----------------|

10,25 SWS, 28 CP

Summe 1. Studienjahr: 24,25 SWS, 60 CP

3. Semester

Modul Praktikum (MV: Blätte)

Verfassen Praktikumsbericht und Nachbesprechung

0,25 SWS, 3 CP

Modul Politikfeld- und Policy-Analyse (MV: Berendt)

(S) Policy-Gestaltung und Policy-Learning: nat., intern. 2 SWS, 5 CP

Modul Orientierungswissen Politikmanagement (MV: Zechlin) (Wahlbereich)

(S) Seminar 1

2 SWS, 5 CP

*Mitnutzung
andere MA*

(S) Seminar 2

2 SWS, 5 CP

MA TuV, MA IBEP
MA TuV, MA IBEP

Modul Praktisches Politikmanagement (MV: Korte)

(Ü) Taskforce Praktisches Politikmanagement

4 SWS, 8 CP

Modul Kolloquium und Master-Arbeit

(S) Examenskolloquium

2 SWS, 4 CP

12,25 SWS, 30 CP

4. Semester

Modul Kolloquium und Master-Arbeit

M.A.-Arbeit

26 CP

Kolloquiumsprüfung

4 CP

Summe 2. Studienjahr: 12,25 SWS, 60 CP
Gesamt: 36,5 SWS, 120 CP